

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1953)
Heft: 11-12

Artikel: Kulturgeschichtliches aus Trimmis
Autor: Meng, J.U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgeschichtliches aus Trimmis

Von J. Ulr. Meng, Trimmis

a) Die Alpen von Trimmis

Neben den Gemeindewaldungen und den Allmenden besitzt Trimmis ein großes Vermögen in den Alpen investiert. Innerhalb des Gebiets der früheren Doppelgemeinde Trimmis-Says finden sich heute noch sechs Alpen, nämlich: Laubenzug, Falsch, Zanutsch, die Sayerer Galtviehalp am Scammer, Alp Ramutz, heute Fürstenalp und die Galtviehalp Cavidura. Die zahlreichen romanischen Flurnamen, besonders in der Sayerer Alp und deren Umgebung, deuten an, daß die Bewohner von Trimmis Dorf und Berg ihre Rechte sehr frühzeitig über den Valzeinergrat hinüber ausgedehnt haben.

Die erste Kunde vom Trimmiser Alpbesitz findet sich in der Teilungsurkunde, nach welcher Graf Friedrich von Toggenburg das Vazische Erbe im Prätigau mit dem Vogt Ulrich von Matsch im Jahre 1344 teilt. In der Beschreibung des ausgedehnten Teilungsobjektes wird als ein Hinweis vom «Brettigeu» hergesehen, die Trimmiser Weid genannt. Es heißt darin: «die weid zu Trimmis, sond die leuth ze Trimmis haben und nießen, als im Brief statt, den sie hand von dem vorgenambten herr Ulrich von Aspermont». CD. II. Nr. 298.

Ob zu jenen Zeiten das ganze Hintervalzeina mit dem heutigen Alpengebiet schon zu Trimmis/Says gehörte, geht aus der genannten Urkunde nicht hervor. Wie sich aber aus spätern Urkunden ergibt, haben Trimmis/Says mit dem Herrn von Aspermont ob dem Hag ein Erblehensvertrag, die Alp Zanutsch umfassend, abgeschlossen, wobei der Lehensherr gewisse Weidrechte sich vorbehalten hat.

Die Fürstenalp wird als Ranütsch in dem falsch datierten Kaufvertrag (von 1258) mit der Molinära und der Vesti Aspermont angeführt.

Aus dem Erblehensvertrag der Gemeinde Trimmis zugunsten des Knechts Matli Strub, am 15. Mai 1479 datiert, geht hervor, daß zu jener Zeit am Zaranggabach, vermutlich auf dem Bort, bereits Grund und Boden in deren Besitz war. Und das war nur denkbar, wenn auch die angrenzende Alp Hertenegg oder Laubenzug zu Trimmis gehörte.

Im Jahr 1512, den 3. Mai, (Urkunde Nr. 13 Archiv Trimmis) erfolgte auf Grund eines Übereinkommens die Teilung der Alpen zwischen Trimmis und Says. Das Dokument enthält folgende Bestimmungen:

1. Bildet der «Sarrang» (Sarankenbach) die Grenze, so daß Trimmis Alp und Weid jenseits und Says diesseits desselben hat.
2. Beide Gemeinden sollen ihre Weiden ätzen wie bisher und laut einem frühern Spruchbrief, der ausging von Hans Haßler und Hans Tungi, Ulrich Gerwer, Hans Huber, Lutzi Hertli, Christian Toman.
3. Wenn mit den Schafen nichts mehr zu ätzen ist, soll man zum großen Stein beim großen Tobel am großen Berg fahren, und bei Schneewetter dürfe man hinunter bis an den untern «Säß», und wenn es wieder «aber» sei, dem Schnee nach hinauf, wo man vorher war usw. (Oberfalsch).
4. Die Trimmiser sollen mit ihren Geißen nicht über den Grat hinüber nach Sanutsch.
5. Da Sanutsch ein bischöfliches Lehen ist (das Bistum hatte Aspermont mit den dazu gehörenden Rechten käuflich erworben), von 18 Wert Käs jährlichem Zins und der Bischof oder der Vogt von Aspermont (letzterer als dessen Dienstmann) ihre Schafe, Pferde und Galtrinder nach Sanutsch treiben könnten (würden), so mögen beide Gemeinden beim Bischof gegen ein solches Vorhaben vorstellig werden.
6. Von den Pferden soll Trimmis eine Anzahl von Says in seine Alp nehmen, desgleichen vom Galtvieh, was mit Speise und Lohn vergütet werden soll (Roßtola).
7. Der Pfandschilling (für übergelaufenes unbehirtetes Vieh) beträgt ein Pfund Heller.
8. Vom Lehenszins hat «Saygys ainlf» (11) Wert Käs und Trimmis «siben» zu entrichten unter gegenseitiger Anzeige.

9. Wenn ein Bischof «Von todz wegen» abgat und ein anderer erwählt und gesetzt ist, sollen beide Gemeinden miteinander gehen und «enpfahen» und den «erschatz us gmaine guot oder gelt gebe».

«Luzi Joch, Wilhelm Mugli, Guwigen von Trimmis und Jörg Buwir, Guwig von Says haben den Bischöflichen Vogt auf Aspermont über der Molinära Jungher Jörg Ringg gebeten, sein Sigel anzuhängen.»

Durch diese Alpteilung wurden beide Gemeinden in bezug auf die Alpen von einander unabhängig, einzig die Schafe sömmerten sie miteinander in den Bleisen und im Oberfalsch.

Am 15. Juni 1532, Urk. Nr. 19 Gemeindecarchiv, erfolgte eine sogenannte Konvention zwischen den Hochgerichtsgemeinden Zizers, Igis und Trimmis, betreffend die Abgrenzung der Alpen, Sattel, Buwix, Foitsch, Kartschlag, Falsch und Lerch. Trimmis war vertreten durch Ammann Crist. Jos, Wilhelm Mugli, alt Ammann Plac. Tätscher und Luz. Joch.

Wenige Jahre später, am 3. Oktober 1537, Urk. Nr. 25 Gemeindecarchiv, erging ein Gemeindebeschuß, wonach für die Alpen «Falsch» und «Hertenegg» die Zuteilung der Staffeln nach ihrem Wohnort im Dorf festgelegt wurde. Zur Terze Hertenegg, später Lewenzug – Laubenzug genannt, gehörte das Vieh aller derjenigen, die in den Häusern von Glawutz (Galbutz), im Haus Stefan Grelen (Groll), im Haus des Hans Ruedi sel. und Joder Sutter Haus selbsthaft sind oder sein werden. Auch Vychter (Viktor) Thaleiner gehört, sobald er häuslich wird zu dieser Terze. Alle nicht genannten haben ihr Vieh auf Falsch zu treiben. Kein Teil darf seine Alp verkaufen oder versetzen ohne Wissen und Willen des andern Teils.»

Die Alpen sind also noch Genossenschafts- und nicht Gemeindebesitz. Wenn es dazu kommt, daß eine Alp überladen wird, soll ihr die andere nach Billigkeit Vieh abnehmen, sonst aber sollen sie bei der beschlossenen Teilung und den Marken bleiben.

Alpmeister für Hertenegg war der vorher genannte Wilhelm Mugli und Hans Risch und für Falsch Lützi Joch und Hans Grattler.

Auffallend ist die Benennung Hertenegg für Laubenzug. Dieser alte Name hatte offenbar einen Bezug auf die exponierte und trockene

Lage vom Obersäß Kardschlag. Welche Bedeutung diesem Namen zukommt, ist schwer zu erraten.

In einer Urkunde von 1597 hören wir nichts mehr von Herteneegg*, dafür hat sich bereits Lewenzug eingelebt. In der heutigen Benennung Laubenzug kommt deutlich der walsersche Spracheinfluß zum Ausdruck. Denn bei allen Walsern lebt heute noch in ihrem Sprachgebrauch die Laubene statt Lauwine weiter.

Der im Namen verankerte Lauzug ist leicht zu erkennen. Es kann sich wohl um kein anderes als um das Tobel zwischen dem alten und dem jetzigen Säß handeln, das ja bekanntlich ein außerordentlich gefährliches Einzugsgebiet besitzt.

Der Laubenzug wird in allen Beschreibungen als eine der schönsten und zahmsten Alpen im großen Umkreis geschildert.

Bei der Verteilung der Terzengenossen auf die beiden Alpen wurden dem Laubenzug 90–100 Kühe, 7–10 Mastrinder und 140 Stück Galtvieh zur Sömmerung zugeteilt, während auf Falsch weniger Stöße fielen. Viele Jahre nach der Teilung machte die Falscher Terze nun von der Möglichkeit, dem Laubenzug eine Anzahl Tiere zuzuhalten, Gebrauch. Es kam zum Prozeß zwischen den beiden Terzen, wobei die Falscher auf Grund des damals zweihundert Jahre alten Ausweichartikels Recht erhielt. Falsch gab zirka 10 Kühe an die Laubenzugterze ab, während seine Alp in der Folge mit zirka 90 Kühen, 6–7 Mastrinder und 130 Stück Galtvieh bestoßen wurde. Diese Zahlen

* Herteneegg ist auch ein Freiherrengeschlecht, das um 1390 die Herrschaft Haldenstein inne hatte. Ob zwischen diesen Feudalherren und der Alp ein Zusammenhang besteht, wage ich nicht zu behaupten, immerhin besteht eine solche Möglichkeit, analog den Herren von Straßberg bei Malix und der gleichnamigen Alp hinterhalb Fondei sowie Buwigs bei Trins und Alp Pavig, Herrschaft Rhäzüns und Rhäzünser Alp bei Splügen.

Viehbestände nach C. U. Salis Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts:

Ortschaft	Kühe	Galtvieh	Paar Ochsen	Schafe	Ziegen	Schweine
Igis	210	150	40	100	90	60
Zizers	250	160	60	460	?	80
Trimmis	250	200	30	500	300	?
Says	180	180	?	200	?	?
Haldenstein	?	?	?	?	?	?
Untervaz	320	460	?	140	400	150
Strilsberg	140	160	?	100	180	?

1801 verloren jede der vier Hochgerichtsgemeinden durch die Löserdürre über 100 Stück Vieh (Viehhaltung, Salis 28–37).

Währung: 1 Gulden um 1840 = Fr. 2.10.

dürften bis zum Anfang des laufenden Jahrhunderts Gültigkeit gehabt haben.

Aus den frühern Eigentums- und Rechtsverhältnissen des vorgeannten Ulrich von Aspermont (vgl. Urkunde vom Jahr 1344) hatte dieser noch Anteil an der Alp Sanutsch. Diese Rechte waren aber durch Verkauf, wie weiter oben angedeutet, an das Bistum übergegangen, so daß dieses als Rechtsnachfolger den jährlichen Zins von 18 Wert Käse beanspruchen durfte. Zudem war der Vogt von Aspermont oder das Bistum befugt, Pferde, Galtvieh und Schafe dort zu sömmern.

Am 25. Juni 1545, Urk. Nr. 30 Gemeindearchiv Trimmis, erfolgte nun zwischen Bischof Luzius und Trimmis/Says ein Tausch, wobei das Bistum auf seine Rechte auf Sanutsch in vollem Umfang verzichtete gegen die «Käshalde» als anstoßende ausgedehnte Weidfläche zwischen Ranütsch und dem Grat. Die Fürstenalp erfuhr dadurch eine wertvolle Arrondierung, und Trimmis/Says war mit der Lösung auch gedient.

Bewirtschaftung und Nutzung der Trimmiser Alpen

Im Zusammenhang mit diesem Thema ist es wohl angebracht, etwas über die Wegverhältnisse zu den Alpen zu sagen. Der eigentliche Alpweg begann unter dem Dorf bei Überschreitung der Kleinen Rufe. Da das Sträßchen nach Valtana und die Überbrückung des Valmola-Tobels in der gegenwärtigen Form erst anfangs dieses Jahrhunderts zustande kam, wickelte sich aller Verkehr nach Says und weiter nach Stams ins Valzeinertal über Spiel und die Letzi ab. Dieser Weg war, mit Ausnahme der Partie am Rand der Kleinrüfi-Schlucht entlang, vollständig ungefährlich. Vom sogenannten Lätschloch weg begann nun für das Alpvieh ein eigentliches Martyrium. Zwischen hohen Schräghägen führte die «Steiniggaß», die zwar mehr einem Tobel als einer Gasse glich, mit großer Steigung über den Spitzacher, Bühl, Pargas und Raschalta dem Dörfchen Says zu. Für Transporte stand ein schmaler Fahrweg durchs «Feld» hinauf offen. Vom «Platz» auf Says verlief der Weg über die Egga nach den «Wäsma» und von dort, dem Rand des Valirtobels folgend, an den eigentlichen Steilhang. Die Partie im «Roten Weg» und am «Lerch» bei St. «Martins Bränneli» vorbei bis zu «den Herbrigen» auf Stams kostete sowohl beim Alp-

auftrieb wie auch im Herbst den Molkenfuhrleuten die größte Mühe. Wir führen diese Teilstrecke hier an, weil sie nun durch die neue Weganlage über St. Immi als Alpweg gegenstandslos geworden sind und auch bald der Vergessenheit angehören werden. Hinter Stams war der Weg bis zur Abzweigung nach Sanutsch erträglich. Dort begann dann der furchtbar enge und zum Hohlweg ausgewachsene «Ochsentöter», der diesen Namen tatsächlich verdient, denn was auf diesem Teilstück die «Mennen» sowohl beim Molkentransport im Herbst als auch im Winter beim Transport von Brettern vom «Sägeboden» nach Stams und den «Churbergen» auszustehen hatten und es heute noch müssen, ist – gelinde gesagt – Tierquälerei.

Für die Abfuhr der Molkenprodukte verwendete man seit altersher den «Rädig» mit aufgebundener Schleipfe und «Molkenkratten». Bei der Bergfahrt wurde das Gestell möglichst weit nach vorn geladen, damit das Gewicht des «Geleits» auf dem Karren lag. Durch die neue Weganlage der Gemeinde Says, während den Kriegsjahren von internierten Polen ausgeführt, ist es nun möglich geworden, bis auf das Bergjoch Stams hinauf den Wagen zu benutzen.

Bis vor wenigen Jahrzehnten wurden die notwendigen Lebensmittel und das Salz für den Bedarf in den Alpen mit einem Saumtier befördert. Alle Sonntage kamen die Batzger mit «den Alprossen» ins Dorf herunter, um dann im Laufe des Nachmittags mit den schwer beladenen Saumtieren den beschwerlichen Weg, der bis Kadschlag oder Oberfalsch fünf Stunden in Anspruch nahm, anzutreten.

Eine neue Weganlage von Stams hinunter an den Saranggenbach und auf die beiden Säß ist ein dringendes Bedürfnis, das als solches allgemein anerkannt wird. Der Bau ist vor einer Reihe von Jahren auch von der Gemeinde beschlossen worden, kam aber zufolge anderer großer und dringender Bauvorhaben nicht zur Ausführung.

Über den Alpbetrieb und die Bewirtschaftung in früherer Zeit gibt C. Ulisses v. Salis im wiederholt genannten Buch interessante Aufschlüsse. Manches ist gleich oder ähnlich geblieben, anderes hat sich indessen geändert. Über die Viehbestände der beiden Staffeln wurde bereits oben gemeldet.

Die von Salis gemachten Erhebungen stützen sich auf Auszeichnungen im ganzen Alpgebiet der Fünf Dörfer. Sie treffen deshalb in manchen Dingen auch auf Trimmis zu.

Jede Alp hatte je nach Ausdehnung und Bedeutung zwei Alpmeister. Die Alpgenossen bildeten ein «Terze», also eine eigentliche Alpgenossen-Gemeinde. Diese wählte jährlich die Alpmeister. Sie waren die verantwortlichen Sachwalter. In ihrem Pflichtenkreis lag vor allem das «Dingen» der «Alpknechte». Rechtzeitig im Frühjahr nahmen sie die zur Bestoßung der Alpen zulässigen Viehbestände auf. Zur Bestimmung des Alpfahrttermins wurde die Terze von den Alpmeistern aufgeboden. Diese Versammlung fand meistens unter freiem Himmel vor einem Hause oder auf einem Dorfplatz statt. Das Alppersonal der Trimmiser Sennten bestand aus: Senn, zwei Zusennen, je einem Küher, Batzger und Galtviehhirten. Auf dem Laubenzug kam für die ersten Wochen noch ein «Weidgaumer» zum Abhüten der Obersäßweiden von fremdem Vieh dazu. Seit das Messen der Milch zweimal täglich zur Übung wurde und dadurch auch eine Buchführung sich als notwendig erwies, kam in den Alpen von Trimmis noch ein «Schreiber» dazu.

Der Lohn der Alpknechte war in früheren Zeiten sehr bescheiden. Er betrug um 1800 herum für den Senn 20 Gulden (nach heutigem Geldwert 204 Fr.), Zusenn 12 Gulden (122 Fr.), Küher, wenn er als «Habhirt» auch während der Frühjahrsweide im Dienste der Terze stand, 18 Gulden (183 Fr.), der Batzger 7 Gulden (71 Fr.). Im Sommer 1901 hatte ich als Schreiber 30 Fr. Lohn und dazu noch einen Zieger, als Tröster für die abgenützten Holzböden und Schuhe.

Das Ermitteln der Milchleistungen, als Basis für die Zuteilung des Alpnutzens im Herbst, erfolgte mit großer Gründlichkeit und Umständlichkeit, verbunden mit einem bedeutenden Zeitaufwand der Terzengenossen. Dabei ging man etwa wie folgt vor:

Zwei Wochen nach der Alpfahrt begaben sich die Alpmeister auf die Alp. Nachdem die Melker, das heißt das Alppersonal, das Melken in gewohnter Weise besorgt hatten, wurde den Kühen durch die Alpmeister die Salzzration verabfolgt, es wurde «gemietet». Dem Messen der Milch wurde so große Aufmerksamkeit geschenkt, daß am Tage darauf sich auch die Viehbesitzer auf der Alp einfanden. Das Melkgeschäft wurde nun nach freiem Ermessen entweder von den Besitzern oder von den Alpknechten vorgenommen, ohne die Milch zu messen. Dann trieb man die Herden nach wiederholtem «Mieten» auf die beste Tagweide. Um 1 Uhr nachmittags wurden die Kühe eingetrie-

ben und nun durch die besten Melker unter den Bauern gemolken. Das nannte man wechselmelken. Dabei durfte keiner seine eigenen oder die Kühe naher Verwandter melken. Für jeden Scherm (Stallabteil) bestimmte man einen Nachmelker oder Strüpel, der nachkontrollieren mußte, ob alle Tiere richtig ausgemolken seien. Hierauf wurde das Vieh wieder von den Alpmeistern «gemietet», dann zur Weide getrieben und beobachtet, daß niemand den einzelnen Tieren «etwas eingab». Die Terzgenossen wurden, um die Zeit auszufüllen, tagsüber zum Gemeindewerk an Zäunen, Wegen, Brunnen und zu Reparaturarbeiten an den Gebäulichkeiten eingesetzt. Daß sich dabei niemand «übernahm», mußte kaum befürchtet werden.

Am Tage nach diesem Wechselmelken wurden die Kühe einzeln gemolken und dabei von jeder das Milchquantum gewogen. Das geschah mit der Molkenwaage. Dabei stellte man auf der einen Seite eine kleine Gebse, den sogenannten Bener (Binner, Benarius) mit Gewichtsteinen darin auf das Waagbrett, während an den andern Balken ein abgewogener Milcheimer angehängt wurde. In diesen schüttete man die Milch jeder einzelnen Kuh. Die Gewichtseinheit war die Krinne zu 48 Loth, je 32 Gramm die Krinne, also 1,536 kg. Das Benergewicht war unterteilt in 32 Einheiten. Damit konnte das genaue Milchgewicht ermittelt werden.

Jeder Terzengenosse mußte zwei kleine Holzscheiten mit einem Loch und geglätteter Oberfläche bereit halten. Darauf schrieb ein Alpmeister den Namen, das Milchgewicht von dessen Kühen. Diese Scheiten wurden in der Reihenfolge wie die Häuser der Viehbesitzer im Dorfe standen, an die zwei Schnüre aufgezogen. Die eine derselben erhielt der Senn. Auf Grund dieser einmaligen Messung wurde dann am Ende der Alpzeit der Sommernutzen durch den Senn und die Molkenteiler den Senntumsgenossen zugeteilt. Die Alpmeister verwendeten ihrerseits die «Scheiten» an der Schnur zur Ermittlung der Pflichtabgaben der Bauern an Brot und andern Lebensmitteln für das Alppersonal.

In manchen Alpen wurde das Meßgeschäft im Sommer wiederholt oder auch weniger umständlich betrieben. Auf alle Fälle waren dann die Milchmesser verantwortungsvolle Vertrauensleute. Nach welchem Modus in den Trimmiser Alpen verfahren wurde, kann nicht mehr ausfindig gemacht werden. Andererseits deutet der Name «Meßhalde»

als Tagweide zu Oberfalsch gehörend an, daß auch die Falscherterze ein bestimmtes Meßsystem befolgte und daß man an den Meßtagen die Kuhherde an die Meßhalde trieb, wo das reichlichste und beste Futter wuchs und das bis zu diesem Termin geschont werden mußte.

Auf einen Bener gemessene Milch rechnete man 16–17 Kr Schmalz (25 kg), 18–20 Kr Käs (30 kg) und 10 Kr Zieger (15 kg).

b) Wund und Weid

In alten Urkunden über ländliche Belange, in Verträgen und Schiedssprüchen begegnet man sehr oft dem Wortpaar «Wun und Weid». Es ist eine alte deutsche Benennung für Allmende oder Allmein. Diese hat in der Markgenossenschaft als Vorgängerin der modernen Landgemeinde eine hervorragende Stellung eingenommen. Auch im alten Trimmis hat kein Wirtschaftsgebiet eine nur annähernd gleich große Bedeutung gehabt wie Wun und Weide. Von den rund 60 Urkunden im Gemeindearchiv (von 1444 bis 1796) befassen sich nicht weniger als deren 15 mit den Alpen, den «Allmeinen» und deren Nutzungsrecht in irgendeiner Form. Ein Blick über die Landschaft von Trimmis und deren Nachbarschaft am Berg macht dies verständlich. Es hat neben Untervaz mit 200 ha den größten Allmendebesitz im Kreis der Fünf Dörfer. Es ist aber nicht bloß die räumliche Ausdehnung, die ins Auge fällt. Ebenso interessant ist die Lage und Gliederung des gesamten Weidegebietes, das im Verhältnis zur übrigen landwirtschaftlichen Nutzungsfläche ohne den Anteil der Alpen auffallend groß ist. In frühern Zeiten, als die weiten Flächen, die heute die fruchtbaren Gemeindelöser ausmachen, noch «unter dem Stecken» lagen, das heißt als Weidland dienten, mag dieses über den kultivierten Boden dominiert haben. Vier alte Treibwege, von denen der obere und der Mittelweg in ihrer ganzen Ursprünglichkeit, von mächtigen flankierenden Mauern eingefast, noch bestehen, führten aus der Dorfmitte in die verschiedenen Weidegebiete. Außer diesen beiden ehrwürdigen Gassen führte nach dem südlichen Weidegebiet der schon um 1484 in einer Trimmiser Urkunde als «Kuhweg» genannte heutige Löserweg. Vom untern Dorfteil über der Rufe führte wie heute noch der alte Molinärweg durch den Karlihof, Krummächer, Pielzikrap

nach dem «Grünen Hag». Diesen Weg benützten die Viehherden zum Weidgang nach Spiel, in «die Bövel» zwischen der Kleinen und der Hagrüfe, sowie nach der Molinära, wo Trimmis nach Urkunde Nr. 26 vom 9. Dezember 1538 im Herbst um Michaeli herum Atzungsrecht besaß. Und nach der Au hinunter führte durch die Salietsgasse und an Pradigis vorbei der Hohlweg «in den Grund» (Urkunde Nr. 26).

Diese Wege sind mit dem auffallend soliden Trockenmauerwerk unzweifelhaft die ältesten Zeugen handwerklicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Trimmis. Wie die Speichen eines Rades strahlen sie in die Flur und in das umfassende Weidegebiet hinaus.

Eine besondere Bedeutung kam zu allen Zeiten im Weidebetrieb den «Monaduren» (urkundliche Form) zu. Diese ausgedehnten Privatgüter sind von altersher (erste urkundliche Erwähnung 1395) mit dem allgemeinen Weidrechtsservitut während Frühling und Herbst belastet. Über Namendeutung dieser Grundstücke, die mit der Bewirtschaftungsart übereinstimmen, haben wir uns im Abschnitt romanische Flurnamen bereits ausgesprochen. Wenn in der Art der heutigen Weidnutzung durch die allgemeinen Herden auch gegenwärtig noch ein gutes Stück alter Tradition zum Ausdruck kommt, so scheint, wenigstens nach den Urkunden zu schließen, im Laufe der Zeit doch manches anders geworden zu sein. Vor allem ist durch die 1880 erfolgte Loslösung der Gemeinde Says von Trimmis der Grund zu immer wieder auftretenden Spänen und Streitfällen zwischen den beiden Gemeindeteilen verschwunden. Aus kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Erwägungen mögen einige derselben nachfolgend Erwähnung finden.

Nach der Urkunde vom 22. November 1499, Gemeindearchiv Nr. 7, erscheinen die beiden Parteien vor dem bischöflichen Vogt, Junker Jörg Ringg zu Aspermont. Der Schiedsspruch ergibt den nachstehenden Entscheid:

Die von Says sind berechtigt, mit ihrem Vieh bis acht Tage vor Anfang Mai wie Trimmis mit dem Gemeindegirten «unter die Letzi zum Grund» hinab in Wiesen und Allmenden «zu fahren», jedoch sollen sie in der Kälberweide, «zum trüejen oder am stig», das heißt zwischen den Töbel und Halden (Platzhalde) in Salietsch und in der Brandrüti (Brentastuda) Trimmis ungestört lassen. Auch sollen die

von Says anderst als mit Trimmis zusammen nicht unter die Letzi fahren, es sei denn in Schneenöten und bei großer Kälte. Dagegen mögen sie ihr Vieh auf die Allmend und in die Au bis an den Rhein treiben, wie Trimmis. Es soll vom Gemeindegirten und nicht von Sonderhirten begleitet und nachts immer wieder heimgeführt werden. Ob dem von Aspermont kommenden und zur Letzi führenden Weg darf Trimmis nicht weiden. (Das ist der Treien aus dem Hagtobel über den Stein nach Spiel hinauf). Trimmis wird das Recht abgesprochen, im Herbst, wenn die Sayer Felder leer sind, die Schweine dorthin zu treiben und zu weiden. Die Schafalpfahrt der gemeinsamen Herde darf nicht vor der Viehalpfahrt stattfinden.

Am 15. Mai 1505, also nur sechs Jahre später, treffen sich die Vertreter beider Fraktionen schon wieder vor dem Cadi auf Aspermont. Die Sayer Abgeordneten bringen Klage wegen Wun und Weid und Pfandschilling vor. Der richterliche Entscheid des Vogtes anerkennt den frühern Spruchbrief und den geltenden Pfandschilling von 6 Schilling-Pfennig pro unbehirtetes Rind.

In dem erwähnten «Quartenbrief», Urkunde vom 7. Juni 1537, Gemeindegarchiv Nr. 24, kommt zum Ausdruck, daß das gesamte Gebiet zwischen Rheinbort und Rhein im Raum der heutigen Großlöser, Acherrüteneu und obere Auen Weidland war, das auch von Says zur Weide benützt werden durfte, und wovon nun ein Teil laut Gemeindebeschluss als Quarten an die Gemeindebürger oder «Haushäblichen» ausgegeben werden sollte. Die Gemeinde behält sich aber das Recht vor, «bei großem Mangel an Weid, diese Quarten wieder in Allmenden zu verwandeln».

Längs der Dorfrüfe hinunter verlief ein Allmend- und Gebüschstreifen, im oberen Teil Salietsch genannt, gegen die Auen hin. Hier wurden im vorigen Jahrhundert die «Kabisgärten» nach Urbarmachung ausgegeben. Südlich davon waren die von einem Mauerkranz eingeschlossenen «Bünteneu», heute noch so bezeichnet. Diese waren als eingeschlagene Baumgärten vom allgemeinen Atzungsrecht befreit wie auch weiter südlich die «Eingeschlageneu» Brüeleneu.

Auch die «Haushäblichen» von Talein mußten ihre Herden unter die allgemeine «Hab» auf die Allmende herunter treiben und das Vieh unter gemeinsame Hirschaft stellen. In einer Urkunde vom 17. Dezember 1510, Urkunde Nr. 12 im Gemeindegarchiv, wird

ein Schiedsspruch betreffend deren Weidrechte durch Vogt Jörg Ringg auf Aspermont gefällt.

Als Vertreter von Trimmis erscheinen vor dem Hochgericht: Hai- rich Groß-Ueli (Sutter), Jörk Furkler und Lutzi Joch als Kläger, und als Beklagte für Talein: Valentin Taleiner, Caspar Hartmann, Hans Taleiner und andere Hofgenossen. Trimmis verlangt hauptsächlich, «daß die Taleiner ihr Vieh zum Gemeindegirten sollen treiben, wie alle andern Nachbarn auch, daß sie dabei den nächsten Weg wählen und den Buchwald vor Durchtrieb schonen sollen». Ferner habe Talein die «Spys» für den Hirten ins Dorf zu bringen.

Talein antwortet unter anderem: «der Hof sei zu weit vom Dorf entfernt, um das Vieh rechtzeitig hinab und nachher wieder hinauf zu bringen. Zudem sei der Weg sehr schlecht. Wenn die Reihe an den Taleinern sei, so wollen sie die Hirten speisen und «lohn» wie andere Nachbarn. Der Zeuge Hans Claus von Eiiis als früherer Gemeindegirte zu Trimmis tut «Kundschaft» (tritt als Zeuge auf). Er berichtet, als er hier Hirte war, sei die Gemeinde Trimmis mit Talein «in Uneinigkeit gewesen». Man habe sich aber dahin geeinigt, daß Talein an die Speisung einen Geldbeitrag geben solle. Er wisse nicht, ob die Taleiner berechtigt waren, «beim Bruderhus» und dem Gatter «bei Lucas Hus» (heute Lungsgatter benannt) vorbei zu fahren.

Das Urteil des Schiedsrichters gewährt den Taleinern das Recht, ihr Vieh allein oder mit den Hirten von Trimmis auf die «Allmei» zu weiden. Die «Spys» für den Hirten sollen sie in das Haus eines Biedermannes nach Trimmis bringen, zu welchem Zweck man rechtzeitig anzeigen müsse, wenn die «Rod» an Talein kommt. Für die Winterung mögen sie Heu kaufen «oder tüen wie andere nachpuren und nach herkommen». Bezüglich der Wege sollen sie denjenigen zum Bruderhus (durch die Ochseingasse) vom Buchwald her wählen oder bei «Sanct Emerita» (bei der reformierten Kirche vorbei) und «den mindesten Schaden verursachen».

Anno 1538 wurden Trimmis und Says der Weide und der Wege dazu «halber wieder stößig».

Der Spruchbrief vom inzwischen neu geschaffenen republikanischen Hochgericht der IV Dörfer, das den bischöflichen Vogt auf Aspermont als Spruchrichter abgelöst hatte, befaßte sich mit Klag und Gegenklag der beiden Parteien. Das Urteil lautet: Im Frühling

darf Says sein Bovelvieh mit Trimmis zusammen beliebig weiden lassen, im Herbst aber nur in den «Böffeln» zwischen der Kleinen und der Hagrüfe sowie unter der Churer Straße. Herwärts der kleinen Rüfe soll Says gar nichts zu schaffen haben. Die von Says dürfen Schafe und Geißen von Spiel über den Stein ins Aspermonter Tobel zu jeder Zeit zur Weide fahren. Mit dem Rindvieh darf Says nur an drei Tagen, «wenn Michaele kämt» und wenn auch die Trimmiser nach der Molinära treiben, über Parfaz, Stafels und Pielzicrap ziehen. Den Heimweg muß das Sayer Vieh den kürzeren aber gefährlicheren und steileren Weg über den Stein nehmen.

In den meisten der angeführten Urkunden begegnet man der Flurbenennung «Böffel» oder Bövel. Es handelt sich dabei um Kulturboden, der aber im Frühjahr und Herbst als Weideland benützt werden durfte. Das Wort Bovel bedeutet Ochsen- oder auch allgemein Viehweide.

Der Weidebetrieb hatte in früheren Jahrhunderten zufolge der Atzungsservitute auch in Trimmis einen anderen Charakter, als das heute der Fall ist. Alle Grundstücke im Gemeindebann, mit Ausnahme der Weinberge, Gärten, Quadern und andern Einschlägen, waren der Frühjahrs- und Herbstatzung unterstellt. Da die Wiesen allgemein früher treiben als der Allmendboden, hielten sich die Herden während der ersten Weidgangsperiode im April hauptsächlich auf diesen auf. So konnte das Vieh früher auf die Weide getrieben werden als heute. Im Herbst dehnte sich der Weidgang besonders für Bovel- oder Galtvieh bis in den November hin aus. Das Schmalvieh wurde auch im Winter, solange kein Schnee lag, ohne Hirschaft frei laufen gelassen. (Vgl. Kirchgraber, S. 104, Pater Hager.)

Daß man in früheren Jahrhunderten auch die Schweine auf die Weide trieb, sagen uns die Flurnamen Schwimondura, Schwistelli, Schwiweid, und das romanische Wort Patschilserna dürfte wohl auch damit im Zusammenhang stehen. Es bedeutet in seiner ursprünglichen Form [porcilpurtschegl, auch Schweineweide. Auch aus einer in diesem Abschnitt bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1499 ist zu entnehmen, daß man das Borstenvieh regelrecht auf die Weide trieb. Das geschah mit Vorliebe und Bedacht im Herbst, wenn Nüsse, Buchnüsse und Eicheln reif waren. Daß die Gemeinde stets darauf achtete, keine neue Weidrechte zu schaffen oder zu gewähren, geht

auch aus einem Dokument im Gemeindearchiv vom Jahr 1685 hervor. Der Gemeindegewohner Baschli Nigli und seine Söhne Luzi und Thomen Nigli hatten an die Obrigkeit von Trimmis ein Gesuch um Bau eines Hauses in «Argis» (heute ist dieser Flurname nicht mehr bekannt) außerhalb des Dorfes, gerichtet. Die «wollweise Oberkeit ist desselben bauen nit zufrieden, weilen große Unkostig erwaxen möchten.» Die Baubewilligung wurde dann aber doch erteilt unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen in bezug auf die Atzung. «Also verspricht der baschly nigly disem (dem Ammann Lienhard Hartmann), was meystenteils im Brief verschrieben stat, als wie volget von wort zue wort, weilen der baschli nigly ein Haus auser dem Dorf zu argis genannt bauen, solle das selbige Haus kein atzig haben. Weiter zeigen an der Herr ama Lienhard Hartmann, daß er, baschli nigly, sein Vieh alle Zeit solle für (in die allgemeine Herde) vor den Hirt treiben, dem Schmalvieh S. u. G. (Schaf und Geißen) keinen besondern Hirten haben. Er soll «auch schuldig sein wie andere sein Vieh im Dorf zu empfachen. Von das (von da an) sich in die güether oder in die böffel gönd, so mag er sein Vieh darumen, wo die Hirten hinfarend, seys in güethern oder anderen böffel, ohne schaden weiden.» Als «Köstig ist aufgelegt 6 Guldi 73 Kr.» – Dessen zur Zeugnus hat sich der WW. Liechy (Ammann Leonh. Hartmann) unterschrieben und bekannt wie ob stat.

Durch mich Christen Gadiant geschrieben.

Chronik für den Monat Oktober

Von A. Hunger, Chur

4. In Davos tagte die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Alpenclubs.
5. Am 3. Oktober fand in Ilanz eine Versammlung der am Ausbau der Wasserkräfte des Vorderrheins interessierten Gemeinden statt, an der die Direktion der Nordostschweizerischen Kraftwerke, welche sich schon seit längerer Zeit mit der Frage der Nutzbarmachung der Wasserkräfte am Vorderrhein befaßt, eine erste Orientierung gab.